

Stuttgart, 6.6.2011

Hohes Gericht,
sehr verehrte Damen und Herren!

Erlauben Sie bitte, dass ich die Grundmotive meiner Klage in aller Kürze zusammenfasse, und zwar eher als persönliches Bekenntnis denn als juristisches Plädoyer. Letzteres wird meine Anwältin, Frau Susanne Besendahl, vortragen.

Ich kann die Beweggründe meiner Klage in zwei Sätzen ausdrücken:

1. Ich bin überzeugter Kriegsgegner und Kriegsdienstverweigerer, und
2. Ich bin überzeugt von der Macht und damit von der Verantwortung des Bürgers als Steuerzahler und Verbraucher.

Zur Erläuterung:

Satz 1: Kriegsgegner zu sein, ist ja zunächst noch nichts Besonderes. Ich vermute mal, fast alle hier im Raum sind Kriegsgegner. Was ich aber von mir sagen kann: Ich bin absoluter Gegner einer Politik der Stärke, einer Politik, die auf Militär aufbaut, einer Politik, die andere Menschen mit dem Tode bedroht, wenn auch nur im so genannten Notfall. Ich kann und will es nicht verantworten, tötende Waffen und Massenvernichtungsmittel durch meine Steuerzahlung zur Verfügung zu stellen. Da Albert Schweitzers Ethik der „Ehrfurcht vor dem Leben“ zu meinen Grundüberzeugungen gehört, ist das eine unerträgliche Gewissensbelastung für mich.

Satz 2: Ich bin überzeugt von der Verantwortung des Verbrauchers. Ob ich im Billigmarkt oder im Biomarkt kaufe, ist eine politische Entscheidung. Wofür ich mein Geld ausbebe, dem gebe ich meine Stimme, dem stimme ich zu, das verantworte ich. Und wenn ich es zum Töten ausbebe, ist mein Gewissen zutiefst verletzt. Wenn schon ein aktiver Offizier wie Major Florian Pfaff (siehe das Beispiel in der Klagebegründung) vom Bundesverwaltungsgericht, also der höchsten Instanz, bestätigt bekommt, dass seine Pflicht zum soldatischen Gehorsam nicht unbegrenzt gilt, um wie viel mehr muss dann doch einem pazifistischen Bürger das Recht zugestanden werden, seine Gewissensentscheidung auch praktisch leben zu können, ihm also das „forum externum“ zugebilligt werden?

Nun könnten Sie natürlich sagen – und das habe ich ja schon 1985 gehört bei meiner ersten Klage vor dem damals zuständigen Finanzgericht Karlsruhe -, und das wurde immer mal wieder als Argument versucht in mittlerweile über 70 Folgeverfahren zu unserem Thema vor vielen deutschen Finanzgerichten in Ost und West: „Ja, guter Mann, da sind Sie bei uns an der falschen Adresse!“ Dann lassen Sie mich bitte kurz aufzählen, auf welchen Wegen ich seit über 29 Jahren, nämlich seit Januar 1982, versuche, mein mir zugesichertes Grundrecht auf Gewissensfreiheit zu erreichen:

- a) Die Exekutive: Ich zahle regelmäßig einen Teil meiner direkten Steuern auf ein Sperrkonto als symbolische Umwidmung. Symbolisch leider deshalb, weil zur Zeit gültige Gesetze eine „pazifistische Steuerzahlung“ noch nicht ermöglichen und ich deshalb regelmäßig gepfändet werde. Das vom NETZWERK

FRIEDENSSTEUER erarbeitete „Zivilsteuergesetz“ weist nach, wie diese Gesetzeslücke im Einklang mit allen bestehenden Gesetzen problemlos

geschlossen werden könnte. Spätestens in Zeiten der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht ist das Recht der „Kriegsdienstverweigerung mit der Waffe“ (Art.4,3 GG) überholt, ein Recht auf „Kriegsdienstverweigerung mit der Steuer“ aber desto notwendiger. Achtmal im Jahr (4 x bei der Einkommen-, 4 x bei der Umsatzsteuer-Vorauszahlung) erlebe ich beim Ausfüllen meines Schecks an das Finanzamt diese unerträgliche Gewissensbelastung, etwas bezahlen zu müssen, was ich zutiefst ablehne, ja in der aktuellen Praxis deutscher Kriegseinsätze im Ausland sogar für völkerrechtswidrige Verbrechen halte. Wo sonst könnte ich denn Widerstand als zivilen Ungehorsam leisten, wenn nicht an der Stelle, wohin ich das Geld zahle?

- b) Die Judikative: Ich klage vor dem Finanzgericht als zunächst zuständiger Instanz, um letztlich eines Tages die längst fällige Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht zu erreichen, das eines der wesentlichen Grundrechte im praktischen Vollzug endlich ermöglichen muss.
- c) Die Legislative: Zusammen mit anderen Betroffenen führe ich Gespräche mit Bundestagsabgeordneten, um sie zunächst über die schlüssige Lösung eines Zivilsteuergesetzes zu informieren und dann ihre mehrheitliche Zustimmung zu erreichen.

Ich bin Ihnen wirklich dankbar für jede brauchbare Antwort auf meine Frage: **Was soll ich denn noch tun?** Ein Grundrecht darf doch nicht nur auf dem Papier stehen!

Wenn Sie einwenden „Mit Gewissensgründen könnte ja jeder kommen, der bestimmte staatliche Ausgaben ablehnt.“, muss ich Ihnen entgegenen:

1. Es gibt keinen anderen Etatposten, der so direkt mit Leben und Tod, ja mit Vernichtung von Menschen zu tun hat, wie die Anschaffung von Waffen, und
2. Nicht umsonst ist im Grundgesetz in Art. 4 zum Thema Gewissensfreiheit kein anderes Verweigerungsrecht namentlich genannt außer das Recht auf Kriegsdienstverweigerung. Was meinen Sie denn, was damit ausgesagt wird? Von Beliebigkeit kann hier also sicher nicht die Rede sein.

Bis heute haben mir weder ein Finanzbeamter noch ein Jurist noch ein Finanzrichter einen schriftlichen Beleg nennen können, der fest schreibt, dass sich die „erhebliche Härte“ in § 222 AO nur auf wirtschaftliche Notlagen bezieht. Sätze wie „Das war schon immer so“ oder „Das haben wir noch nie anders gehandhabt“ beeindruckt mich nicht und sind in Wahrheit Totengräber jedes fortschrittlichen Denkens.

Gerade im zur Zeit so fortschrittlichen Stuttgart mit dem Erwachen einer neuen Bürgerbewegung quer durch alle Bevölkerungsschichten und alle Parteien hindurch sowie mit der überraschenden Wahl einer doch sehr neuen Regierung könnte ein Finanzgericht sich diesem fortschrittlichen Denken anschließen, indem es meiner Klage statt gibt und das Finanzamt veranlasst, die rechtlich doch mögliche Ermessensentscheidung einmal zugunsten des Bürgers und Steuerzahlers zu treffen. Auch das Recht verlangt mutige Anwender und progressives Denken. Darum bitte ich Sie heute.

Günther Lott